



Stadtverwaltung - 41456 Neuss

An die Neusser  
Bürgerinnen und Bürger

Holger Lachmann  
Beigeordneter

Bürgerservice, Personal und Sicherheit  
Rathaus Markt  
Zimmer 1.138  
Telefon 02131-90-2003  
Telefax 02131-90-2072  
e-Mail holger.lachmann@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

12.03.2020

### Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern

Die Stadt Neuss als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 zeitgleich anwesende Besucher\*innen oder Teilnehmer\*innen erwartet werden, wird im Stadtgebiet von Neuss hiermit **ab sofort und zunächst bis einschließlich Freitag, 17. April 2020** untersagt.  
Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse, an denen eine Gruppe von Menschen teilnimmt und bei denen das Ereignis ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung hat und die von einer oder mehreren Personen organisiert wird. Der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen, Behörden und Gerichten sowie der Betrieb von Arbeitsstätten in denen ausschließlich dort beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind, sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verfügung.
2. Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen.
3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.
4. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind
5. **Bekanntgabe**  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



## **Sachverhalt**

Der neuartige Krankheitserreger SARS-CoV (sog. »Corona-Virus«) verbreitet sich aktuell stark in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auch im Stadtgebiet Neuss wurden bereits Krankheitsfälle und Ansteckungsverdachte festgestellt.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden weltweit im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei derartigen Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

## **Begründung**

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

### **Zu Ziffer 1**

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern dient dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Außerdem sollen mit dem Verbot besonders anfällige Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geschützt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Eindämmungsmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich.

- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen, die es besonders zu schützen gilt, wie z.B. aus der Krankenversorgung, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie der Inneren Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei Veranstaltungen dieser Größenordnung nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren habe ich mich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens zum Erlass dieser zeitlich befristeten Verbotsanordnung entschlossen. Sie ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Aufgrund der erheblichen Prognoseunsicherheiten ist eine verbindliche Regelung derzeit nur in dem oben genannten Zeitraum möglich. Die Situation wird laufend weiter beobachtet, diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Rückschlüsse auf den Zeitraum nach dem o. g. Termin sind daher leider nicht möglich.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben das eingesetzte Personal und eingesetzte Mitwirkende außer Betracht, weil sie in der Regel zum einen bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes durch ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überwacht werden und zum anderen in der Regel einen weniger engen Kontakt mit den Besuchern haben. Ihre Personalien sind für Eindämmungsmaßnahmen zudem regelmäßig mit vertretbarem Aufwand ermittelbar.

Diese Anordnung ergeht insoweit in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020, Az. IV B.

#### **Zu Ziffer 2 - Sofortige Vollziehung**

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

#### **Zu Ziffer 3 – Zwangsgeldandrohung**

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

#### **Zu Ziffer 4 – Strafbarkeit**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG.

#### **Zu Ziffer 5 – Bekanntmachung**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neuss durch Veröffentlichung in der Ausgabe NE-GV der "Neuss-Grevenbroicher-Zeitung". Parallel wird die Allgemeinverfügung auch auf der Website der Stadt Neuss und zusätzlich durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die

Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer.Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



  
Lachmann  
Beigeordneter